



## Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

*Nachtrag zur Pressemitteilung vom 23.12.2023*

Datum: 10.04.2024

Seite 1 von 2

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen die am 22.12.2023 vorläufig festgenommene 34-jährige Angeschuldigte aus Osnabrück Anklage wegen des Verdachts des Mordes, des Raubes mit Todesfolge und des fünffachen versuchten Computerbetruges bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt  
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:

[pressestelle@sta-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sta-muenster.nrw.de)

Nach dem Vorwurf der Anklageschrift soll sich die Angeschuldigte am 18.12.2023 in den Nachmittags- oder frühen Abendstunden ohne Vorankündigung zu der Wohnanschrift der 62-jährigen Geschädigten in Mettingen begeben haben. Bei der 62 Jahre alt gewordenen Frau handelte es sich um die Mutter des Lebensgefährten der Angeschuldigten. Nach dem Abschluss ihrer Ermittlungen geht die Staatsanwaltschaft davon aus, dass es das Ziel der damals verschuldeten und mittellosen Angeschuldigten war, in den Besitz der Bankkarte der Geschädigten zu gelangen, um damit nachfolgend widerrechtlich Geld von dem Konto der 62-Jährigen für eigene Zwecke abzuheben.

In der Wohnung soll sich zwischen der Angeschuldigten und der Frau eine tätliche Auseinandersetzung entwickelt haben, in deren Verlauf die Angeschuldigte die Geschädigte in das Badezimmer gedrängt und ihr dabei Schläge gegen den Kopf und den Oberkörper versetzt haben soll. In dem Badezimmer soll die Angeschuldigte alsdann das Gesicht und Teile des Oberkörpers der Geschädigten mehrfach mit einem Paketklebeband umwickelt und dadurch Mund und Nase verlegt haben, wodurch die 62-jährige erstickt sein soll. Zu einer nennenswerten Gegenwehr dürfte die Geschädigte nicht in der Lage gewesen sein, da sie unter anderem aufgrund einer Erkrankung an Multiple Sklerose in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war.

Anschließend soll die Angeschuldigte die Bankkarte der Getöteten an sich genommen und die Wohnung verlassen haben. Noch am selben Abend soll die Angeschuldigte mit der entwendeten EC-Karten fünfmal versucht haben, in Osnabrück an Geldautomaten Geld in Höhe von jeweils 500,00 Euro von dem Konto der Geschädigten abzuheben. Diese Abhebeversuche schlugen indes fehl, da die Angeschuldigte nicht über die Geheimnummer zu der Karte verfügte.



Die Angeschuldigte hat sich nach ihrer Festnahme nicht zu den erhobenen Vorwürfen geäußert. Sie befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft.

Seite 2 von 2

Das Landgericht hat über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden. Für die Angeschuldigte gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Botzenhardt  
Oberstaatsanwalt